

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/809 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 09
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Der Landtag möge beschließen:

1. Im Stellenplan des Einzelplans 09 Kapitel 0906 „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ Titel 422.01 werden eine Planstelle der Besoldungsgruppe R3 sowie zwei Planstellen der Besoldungsgruppe R2 neu ausgebracht.
2. In Einzelplan 09 Kapitel 0906 „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ wird der Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter“ im Jahr 2022 um 327,5 TEUR von 5 032,4 TEUR auf 5 359,9 TEUR und im Jahr 2023 um 327,5 TEUR von 5 129,1 TEUR auf 5 456,6 TEUR angehoben.

3. Zur Deckung der Mehrausgaben werden die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage in Einzelplan 11 Kapitel 1111 Titel 359.01 für die Jahre 2022 und 2023 um jeweils 327,5 TEUR erhöht.
4. In den Erläuterungen zu Kapitel 1111 Titel 359.01 wird die Zeile Haushaltsausgleich entsprechend erhöht.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 2694) ist durch die damit vorgenommene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Nr. 3a neu) das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern erstinstanzlich für Verfahren über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zuständig geworden. Zudem wurde mit diesem Gesetz ein neuer § 188b in die VwGO aufgenommen, nach dem Planungssenate gebildet werden können.

Diese neue Zuständigkeit und die Konzentration des Bau- und Planungsrechts möglichst in einem gesonderten Senat wird mit dem politisch angestrebten verstärkten Ausbau von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte führen. Dazu heißt es in einer Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter, der die berufsständischen Interessen von 80 Prozent der aktiven Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Deutschland vertritt:

„Die Erweiterungen der Eingangszuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe für infrastrukturelevante Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren werden vom BDVR unterstützt. (...) Dabei müssen allerdings die Auswirkungen auf sehr kleine Oberverwaltungsgerichte mit wenigen Senaten in den Blick genommen werden. Es besteht das Risiko, dass bereits ein einzelnes großes Planfeststellungsverfahren einen Senat über einen längeren Zeitraum wesentlich auslastet, sodass für andere Verfahren keine Zeit mehr bleibt. Ohne eine Anpassung der personellen Ausstattung dieser kleinen Oberverwaltungsgerichte kann sich der von der Regelung bezweckte Beschleunigungseffekt in das Gegenteil verkehren.“

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern ist mit drei zusätzlichen Richterstellen auszustatten, damit die Aufgaben des für Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO zuständigen 5. Senats nicht von den Richterinnen und Richtern anderer Senate wahrgenommen werden müssen.